

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3849
Urteil Nr. 143/2006 vom 20. September 2006

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf die Artikel 1 Absatz 4, 35*bis*, 35*ter* und 35*sexies* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch das flämische Dekret vom 25. Juni 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 5. Januar 2006 in Sachen der Total Raffinaderij Antwerpen AG gegen die « Vlaamse Milieumaatschappij », dessen Ausfertigung am 16. Januar 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 1 Absatz 4, 35bis, 35ter und 35sexies des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch das Dekret des Flämischen Rates vom 25. Juni 1992, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmungen zu einem Unterschied zwischen den Abgabepflichtigen, die alle mit umweltschädlichen Stoffen belastetes Oberflächenwasser abnehmen und einleiten, führen, während sie bei der Berechnung der geschuldeten Abgabe nur eine Abzugsfähigkeit für die bereits vorhandenen umweltschädlichen Stoffe vorsehen für jene Abgabepflichtigen, die Abwässer in dasselbe Oberflächenwasser einleiten, aus dem sie Wasser abnehmen? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage betrifft die Artikel 1 Absatz 4, 35bis, 35ter und 35sexies des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, eingefügt durch das flämische Dekret vom 25. Juni 1992 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1992.

Artikel 1 Absatz 4 dieses Gesetzes definiert « Verschmutzung » als « jede direkt oder indirekt aus menschlichen Tätigkeiten entstehende Einleitung von Stoffen, die die Zusammensetzung oder den Zustand des Wassers so verändern kann, dass es nicht mehr geeignet oder weniger geeignet ist für den Zweck, zu dem es gebraucht werden können muss, oder dass der Umwelt durch das Aussehen oder die Ausdünstungen des Wassers geschadet wird ».

Artikel 35bis § 1 bestimmt, dass die « Vlaamse Milieumaatschappij » mit der Festlegung, der Erhebung und der Eintreibung der Abgabe auf Wasserverschmutzung und mit der Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen bezüglich der Abgabe beauftragt ist. Paragraph 2 bezieht sich auf das Abgabejahr. Die Paragraphen 3, 4 und 5 legen fest, wer als Abgabepflichtiger anzusehen ist oder nicht.

Artikel 35^{ter} § 1 bestimmt, dass der Betrag der Abgabe wie folgt festgelegt wird: $H = N \times T$, wobei H der Betrag der geschuldeten Abgabe für Wasserverschmutzung, N die Schmutzlast, ausgedrückt in Verschmutzungseinheiten und berechnet nach einer der in den Abschnitten 3, 4 und 6 des Gesetzes festgelegten Berechnungsmethoden, die in dem Jahr vor dem Abgabejahr verursacht wurde, und T den in Paragraph 2 erwähnten Betrag des Einheitstarifs der Abgabe bedeutet. Die folgenden Paragraphen des Artikels beziehen sich auf den Einheitstarif der Abgabe, den Mindestbetrag, die Befreiungen und die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen und innerhalb bestimmter Grenzen eine Erstattung zu erhalten.

Artikel 35^{sexies} bestimmt, dass in dem Fall, wo das in ein bestimmtes Oberflächenwasser eingeleitete Abwasser ganz oder teilweise aus dem Gebrauch von Oberflächenwasser herrührt, das aus dem gleichen Oberflächenwasser entnommen wurde wie dasjenige, in das das Abwasser eingeleitet wird, die gemäß Artikel 35^{quinqüies} § 1 bestimmte Schmutzlast N verringert werden kann um die Schmutzlast N₀ des benutzten Oberflächenwassers, die auf die in diesem Artikel angegebenen Weise berechnet wird.

B.2. Der vorlegende Richter fragt den Hof, ob die fraglichen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, indem sie bei der Berechnung der Abgabe auf Wasserverschmutzung einen Behandlungsunterschied einführten zwischen Abgabepflichtigen, die mit Schmutzlast belastetes Oberflächenwasser entnähmen und einleiteten, je nachdem, ob sie ihr Abwasser in das gleiche Oberflächenwasser wie dasjenige, aus dem sie Wasser entnähmen, einleiteten oder nicht.

B.3.1. Aus Artikel 35^{ter} des Gesetzes vom 26. März 1971 geht hervor, dass der Betrag der Abgabe auf Wasserverschmutzung entsprechend der Schmutzlast, ausgedrückt in Verschmutzungseinheiten, festgesetzt wird.

Entsprechend der Situation, in der sich der Abgabepflichtige befindet, sieht das Gesetz unterschiedliche Formeln zur Berechnung der Anzahl Verschmutzungseinheiten vor. Für die sogenannten Kleinverbraucher wird die Schmutzlast grundsätzlich auf der Grundlage des Wasserverbrauchs berechnet (Artikel 35^{quater}). Für Großverbraucher geschieht dies auf der Grundlage von Mess- und Probeergebnissen des von ihnen eingeleiteten Abwassers, das heißt auf

der Grundlage der tatsächlichen Schmutzlast des Wassers (Artikel 35*quinquies*), außer wenn die Angaben zu dem eingeleiteten Abwasser, die zur Anwendung dieser Methode notwendig sind, nicht oder nur unvollständig vorliegen, wobei in diesem Fall die Schmutzlast auf der Grundlage von Umrechnungskoeffizienten berechnet wird (Artikel 35*septies*).

B.3.2. Gemäß Artikel 35*sexies* desselben Gesetzes kann die auf der Grundlage von Mess- und Probeergebnissen berechnete Schmutzlast auf die im Artikel angegebene Weise verringert werden, wenn das in ein bestimmtes Oberflächenwasser eingeleitete Abwasser ganz oder teilweise aus der Benutzung von Oberflächenwasser stammt, das aus dem gleichen Oberflächenwasser, in das das Abwasser eingeleitet wird, entnommen wurde.

Diese Verringerung, die Gegenstand der präjudiziellen Frage ist, läuft darauf hinaus, dass die Schmutzlast des entnommenen Oberflächenwassers von der im eingeleiteten Wasser vorhandenen Schmutzlast abgezogen werden kann.

B.4.1. Die Umweltabgaben auf Wasserverschmutzung bezwecken einerseits eine Begrenzung der Wasserverschmutzung und andererseits die Finanzierung und Verteilung der finanziellen Lasten infolge der Umweltverschmutzung nach dem Verursacherprinzip.

In der Begründung des Dekretentwurfs, der zu dem Dekret vom 21. Dezember 1990 « zur Festlegung haushaltstechnischer Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 » geführt hat, wurde diesbezüglich angeführt:

« Umweltabgaben sind daher nicht nur ein Mittel, um die kollektiven Maßnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung ganz oder teilweise zu finanzieren, sondern auch und vor allem ein politisches Instrument, um die Verursacher zu veranlassen, die von ihnen verursachte Verschmutzung an der Quelle zu begrenzen » (*Parl. Dok.*, Flämischer Rat, 1990-1991, Nr. 424/1, S. 10).

B.4.2. Wenn eine Abgabe auf dem Verursacherprinzip beruht, berücksichtigt sie den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung nur dann, wenn sie diejenigen belastet, die verschmutzen, und wenn sie das Maß, in dem jeder Abgabepflichtige zu der Belästigung beiträgt, die mit der Steuer bekämpft werden soll, berücksichtigt.

B.5. Der dem Hof unterbreitete Behandlungsunterschied beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich dem Umstand, ob Abwasser in das gleiche Oberflächenwasser wie dasjenige, aus dem der Abgabepflichtige Wasser entnimmt, eingeleitet wird oder nicht.

Der Hof muss prüfen, ob dieses Kriterium relevant ist hinsichtlich des Gegenstandes und der Zielsetzung der geprüften Bestimmungen.

B.6.1. Das in Artikel 35sexies des Gesetzes vom 26. März 1971 geregelte Recht auf Verringerung der Schmutzlast hat seinen Ursprung im früheren Artikel 35octies desselben Gesetzes, der durch das Dekret vom 21. Dezember 1990 « zur Festlegung haushaltstechnischer Bestimmungen sowie von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1991 » eingefügt wurde.

Während der Vorarbeiten zu diesem Dekret erklärte der damalige Umweltminister bezüglich des fraglichen Behandlungsunterschieds:

« Wenn die Einleitung in denselben Wasserlauf erfolgt, aus dem Wasser entnommen wird, muss selbstverständlich nicht für die bereits vorhandene Verschmutzung gezahlt werden. Wenn Wasser, das Qualitätsnormen erfüllt, beispielsweise als Fisch- oder Badegewässer, durch den Eintrag negativ beeinflusst wird, muss wohl eine Abgabe gezahlt werden. Dies ist der Unterschied zwischen der Argumentation der Exekutive und derjenigen des VEV. Das Delta-Prinzip nach der Terminologie des VEV ist nicht anwendbar, wenn aus dem gleichen Wasserlauf Wasser entnommen und die Einträge darin eingeleitet werden. Dann muss nicht für die bereits bestehende Verschmutzung gezahlt werden, doch wenn in einen anderen Wasserlauf eingeleitet wird, dessen Grundqualität durch den Eintrag nachteilig beeinflusst wird, ungeachtet des Ursprungs des Wassers, muss wohl bezahlt werden. Ich denke, dies ist eine logische Argumentation » (*Ann.*, Flämischer Rat, 1990-1991, 14. Dezember 1990, S. 677).

B.6.2. Daraus ergibt sich, dass der Dekretgeber das Recht auf Verringerung der Schmutzlast nur den Abgabepflichtigen gewähren wollte, die ihr Abwasser wieder in das gleiche Oberflächenwasser, aus dem das Wasser ursprünglich entnommen wurde, einleiten, weil sie die bereits im Wasser vorhandene Schmutzlast lediglich zurückführen. Wenn der Abgabepflichtige hingegen in ein anderes Oberflächenwasser einleitet als dasjenige, aus dem das Wasser entnommen wurde, wird die gesamte Schmutzlast des eingeleiteten Abwassers - also auch die Schmutzlast, die bereits vor der Verwendung im Produktionsverfahren des Verbrauchers im entnommenen Wasser vorhanden war - dem Oberflächenwasser hinzugefügt, in das eingeleitet wird.

B.6.3. Diese Rechtfertigung ist im Lichte der Bestimmungen zu verstehen, die die Oberflächengewässer in der Flämischen Region auf der Grundlage von Umweltqualitätsnormen in verschiedene Kategorien einteilen. Außer den Basis-Umweltqualitätsnormen, die für alle Oberflächenwasser gelten, enthält der Erlass der Flämischen Regierung vom 1. Juni 1995 zur Festlegung allgemeiner und sektorieller Bestimmungen über Umwelthygiene (VLAREM II) auch besondere Umweltqualitätsnormen für bestimmte Oberflächenwasser entsprechend ihrer Zweckbestimmung (Trinkwasserproduktion, Badegewässer, Fischgewässer und Gewässer für Schalentiere). Im Hinblick auf die Beibehaltung oder das Erreichen dieser Umweltqualitätsnormen können die Behörden bei der Erteilung einer Umweltgenehmigung besondere Genehmigungsbedingungen auferlegen, die entsprechend der Beschaffenheit des Oberflächenwassers, in das eingeleitet wird, strenger sind als die allgemeinen oder sektoriellen Einleitungsbedingungen und die zur Folge haben können, dass der Abgabepflichtige verpflichtet ist, sein Abwasser zu reinigen.

B.7. Der durch die fraglichen Bestimmungen eingeführte Behandlungsunterschied in der Berechnung des Betrags der Abgabe ist sachdienlich hinsichtlich der Zielsetzung, das Maß zu berücksichtigen, in dem jeder Abgabepflichtige zu der Belästigung beiträgt, die mit der Abgabe bekämpft werden soll, sowie hinsichtlich der Zielsetzung, die Verschmutzung des Wassers zu begrenzen.

Indem diese Bestimmungen den Betrag der Abgabe von der tatsächlichen Schmutzlast abhängig machen, die durch Zutun des Abgabepflichtigen dem aufnehmenden Oberflächenwasser hinzugefügt wird, steht die Regelung außerdem im Verhältnis zu diesen Zielsetzungen.

B.8. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Die Artikel 1 Absatz 4, 35*bis*, 35*ter* und 35*sexies* des Gesetzes vom 26. März 1971 über den Schutz des Oberflächenwassers gegen Verschmutzung, in der in der Flämischen Region anwendbaren Fassung, verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 20. September 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts